



**2015/2190(DEC)**

15.12.2015

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Haushaltskontrollausschuss

zur Entlastung 2014: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde  
(ESMA)  
(2015/2190(DEC))

Verfasser der Stellungnahme: Markus Ferber

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament bei den Bemühungen um die Errichtung eines neuen und umfassenden Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) nach der Finanzkrise und beim Aufbau der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) als Teil des ESFS im Jahr 2011 eine treibende Kraft war;
2. unterstreicht, dass der ESMA bei der Förderung eines gemeinsamen Aufsichtssystems für den gesamten Binnenmarkt eine wichtige Rolle zukommt, um für besser integrierte und sicherere Finanzmärkte und einen starken Verbraucherschutz in der Union zu sorgen;
3. weist darauf hin, dass die ESMA bei der Ausführung ihrer Aufgaben dem Thema Verhältnismäßigkeit besondere Aufmerksamkeit widmen und sich bemühen muss, Ergebnisse zu erzielen, die eindeutig, kohärent und nicht überflüssig komplex sind;
4. nimmt zur Kenntnis, dass die für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge der ESMA nach Beurteilung des Europäischen Rechnungshofs in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
5. nimmt zur Kenntnis, dass die Aufbauphase des ESFS noch immer nicht abgeschlossen wurde, und weist daher darauf hin, dass die der ESMA bereits übertragenen Aufgaben sowie die im Rahmen derzeitiger Legislativtätigkeiten vorgesehenen Aufgaben eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung voraussetzen, damit eine zufriedenstellende Aufsicht ermöglicht werden kann; betont jedoch, dass jegliche potenzielle Aufstockung der Mittel der EMAS ausführlich begründet und, sofern möglich, mit Rationalisierungsmaßnahmen einhergehen muss;
6. betont, dass sich die ESMA in Anbetracht ihrer begrenzten Ressourcen strikt auf die ihr vom Unionsgesetzgeber übertragenen Aufgaben beschränken muss und nicht versuchen darf, ihren Auftrag darüber hinaus auszuweiten; betont, dass die ESMA den Unionsgesetzgeber während der Ausführung ihrer Aufgaben und insbesondere bei der Erarbeitung von Durchführungsvorschriften regelmäßig und ausführlich über ihre Tätigkeiten unterrichten muss; bedauert, dass die ESMA sich in der Vergangenheit nicht immer an diese Vorgaben gehalten hat;
7. kommt zu dem Schluss, dass die bei der ESMA angewandte Regelung der Mischfinanzierung unflexibel ist, großen Verwaltungsaufwand verursacht und ihre Unabhängigkeit gefährden könnte; fordert die Kommission daher auf, die Überprüfung der Finanzierungsregelung zugunsten einer eigenen Haushaltslinie aus dem Unionshaushalt sowie die Einführung von von den Marktteilnehmern zu entrichtenden Gebühren in Betracht zu ziehen.